

Von:Mengis Martin

Gesendet:Sat, 20 Jul 2024 19:39:56 +0200

An:Geschäftsleitung ER

Cc:Fraktionschef; Departementsleitung

Betreff:Teilrevision Gemeindeordnung

Angefügt:B+A Einwohnerrat Teilrevision Gemeindeordnung, Einsetzung Ko.docx, Pflichtenheft
Kommission Teilrevision Gemeindeordnung.docx

Liebe GL - Mitglieder

An der Sitzung vom 19. März 2024 haben wir meine ersten Entwürfe für den B+A sowie das Pflichtenheft besprochen und abgemacht, dass die Kommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur eingesetzt werden soll. In der Zwischenzeit habe ich wie besprochen auch das Feedback des Stadtrates eingeholt sowie die Diskussion betreffend BRK (im Zusammenhang mit der Aufteilung der KBSG) berücksichtigt und die Dokumente überarbeitet.

Damit der B+A an der ersten ordentlichen Sitzung der neuen Legislaturperiode vom 26. Sept. 2024 traktandiert werden kann, müssen beide Dokumente an der GL – Sitzung vom 20. Aug. verabschiedet werden. Deshalb sende ich euch beide Dokumente bereits heute zu mit folgender Bitte:

- Falls ihr grössere Änderungsanträge habt, danke ich für eine frühzeitige Rückmeldungen. Kleinere Änderungen können wir direkt am 20. Aug. diskutieren.
- Bitte überprüft zusammen mit euren Fraktionen nochmals die vorgesehenen Kommissionsmitglieder (deshalb Cc an Fraktionschefs), bei der SVP brauchen wir einen neuen Vorschlag.
- Ich danke für Rückmeldungen (spätestens an der Sitzung vom 20. Aug.), wer für das Kommissionspräsidium vorzusehen ist.

Herzlichen Dank und allen wunderschöne Ferien.

Martin

Freundliche Grüsse

Martin Mengis

Stadtschreiber

–

T +41 41 329 63 00

martin.mengis@kriens.ch

–

Stadtverwaltung Kriens

Stadtkanzlei

Postfach

CH-6011 Kriens

T +41 41 329 61 11

kriens.ch

–

Anwesenheit: Montag, Dienstag und Donnerstag



kriens

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
vom 20. August 2024

Nr. 275/2024

Teilrevision Gemeindeordnung, Einsetzung Kommission



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus folgenden Gründen soll eine Teilrevision der Krienser Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Neuregelung Finanzkompetenz Stadt- und Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am 4. November 2021 eine Motion von Beat Tanner über die Anpassung der Ausgabenkompetenz des Einwohnerrats an den Stadtrat als Postulat zur Berichterstattung überwiesen. Der Stadtrat erhielt damit den Auftrag, eine Auslegeordnung über die Auswirkungen einer Veränderung der heute für den Stadtrat geltenden Finanzkompetenz von 3% des Steuerertrags zu machen.

In seinem Bericht zu Handen der Sitzung des Einwohnerrates vom 19. Mai 2022 lieferte der Stadtrat eine detaillierte Analyse der Finanzkompetenzen für frei bestimmbare Ausgaben bei den K5-Gemeinden sowie sechs weiteren Gemeinden im Kanton Luzern. Dabei äusserte der Stadtrat die Bereitschaft, im Sinne der Vertrauensbildung die Ausgabenkompetenz des Stadtrats bei frei bestimmbaren Ausgaben herabzusetzen und damit den Einwohnerrat vermehrt in finanzielle Entscheidungen einzubeziehen. Der Stadtrat favorisierte dabei die Festlegung seiner Ausgabenkompetenz auf neu maximal 2 % des Steuerertrags der Stadt Kriens. Basierend auf dem Bericht des Stadtrates wurde das Postulat am 19. Mai 2022 abgeschrieben. Die entsprechende Finanzkompetenz des Stadtrates ist in Art. 37 der Gemeindeordnung geregelt, weshalb für die Anpassung eine Teilrevision der Gemeindeordnung vorgenommen werden muss.

Weitere mögliche Anpassungen an der Gemeindeordnung

Neben der Änderung der Finanzkompetenz des Stadtrates für frei bestimmbare Ausgaben wurden in den letzten Jahren von der Geschäftsleitung und dem Stadtrat vorgeschlagen, dass auch folgende Bestimmungen in der Gemeindeordnung überprüft werden sollten:

- Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle).
- Überprüfung § 9 (Erlöschung des Mandats, ev. neue Regelung)
- Überprüfung, ob in § 14 Abs. 2 folgender Satz gestrichen werden kann: «Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme». Falls keine Streichung, müsste dieses Reglement durch den Einwohnerrat noch erstellt werden (siehe Urnenabstimmung vom 4. März 2018).
- Überprüfung der erforderlichen Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiative und Referendum (§ 16 – 18, heute 500)
- Generelle Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates gemäss §§ 25 bis 30 (z.B. in § 26 Abs. 1 lit. a, ob die Legislaturzele dem Einwohnerrat nur zur Kenntnisnahme, und nicht mehr zur Genehmigung, unterbreitet werden sollen; oder zu § 30 Abs. lit e, ob die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates gestrichen werden kann).
- Überprüfung zu § 31 lit. f, ob Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates weiterhin dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen.
- Überprüfung des gesamten § 38 (Bürgerrechtskommission). Soll die BRK weiterhin eine parlamentarische Kommission bleiben, oder müssen allenfalls die BRK – Mitglieder nicht mehr Mitglieder des Einwohnerrates sein (aber von diesem gewählt werden?).
- Überprüfung der Anzahl der Mitglieder des Einwohnerrates, auch im Zusammenhang mit der allfälligen Aufspaltung der KBSG und der möglichen neuen Gestaltung der BRK.

Verfahren

Die vom Stadtrat in Aussicht gestellte Anpassung der Finanzkompetenz für frei bestimmbare Ausgaben hat basierend auf Art. 28 und 31 der Gemeindeordnung zwingend eine Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat mit obligatorischem Referendum zur Folge. Aus Sicht der GL ist deshalb die Einsetzung einer Spezialkommission aus den Reihen des Einwohnerrates adäquat und nicht wie bei der letzten Teilrevision im Jahre 2017 die Form einer stadträtlichen Arbeitsgruppe. Bereits im 2023 schlug die GL folgende Mitglieder für die Spezialkommission vor:

- Grüne/glp-Fraktion: Cyrill Zosso
- Die Mitte/Die Junge Mitte-Fraktion: Viktor Bienz
- SP-Fraktion: Michael Portmann
- FDP-Fraktion Matthias Erni
- SVP-Fraktion: Beat Rüegg (muss ersetzt werden, da nicht mehr Mitglied des Einwohnerrates 2024 – 2028)

Zudem sollen auch die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber als beratende und nicht stimmberechtigte Kommissionsmitglieder einbezogen werden.

Für die notwendigen Überprüfungen wird mit 4 bis 5 Sitzungen gerechnet. Die Arbeiten sollen bis spätestens Ende März 2025 abgeschlossen werden. Die Stadtkanzlei wird sich bemühen, den nicht budgetierten Aufwand für die Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder im Globalbudget zu kompensieren.

Einwohnerrätliche nicht ständige Kommissionen werden basierend auf Art. 9 und 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates auf Antrag der GL vom Einwohnerrat gewählt, wobei die Aufgaben und Amtsdauer in einem durch den Einwohnerrat zu beschliessenden Pflichtenheft zu regeln sind.

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt basierend auf Art. 9 lit. d der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

- Es wird eine einwohnerrätliche Spezialkommission «Teilrevision Gemeindeordnung» eingesetzt.
- Folgende Mitglieder werden in die Spezialkommission gewählt:
 - Grüne/glp-Fraktion: Cyrill Zosso
 - Die Mitte/Die Junge Mitte-Fraktion: Viktor Bienz
 - SP-Fraktion: Michael Portmann
 - FDP/Liberale Senioren-Fraktion: Matthias Erni
 - SVP-Fraktion: ?Zusätzlich werden die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber als beratende, nicht stimmberechtigtes Mitglieder in die Kommission gewählt.
- Als Präsidentin / Präsident der Spezialkommission wird XXX gewählt.
- Das Pflichtenheft vom 20. August 2024 wird genehmigt.

Berichterstattung durch Präsident Michael Portmann

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens

Armin Lisibach
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber

kriens

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 275 / 2024

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 275 / 2024 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 20. August 2024

und

gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision Gemeindeordnung, Einsetzung Kommission



beschliesst:

1. Es wird eine einwohnerrätliche Spezialkommission «Teilrevision Gemeindeordnung» eingesetzt.
2. Folgende Mitglieder des Einwohnerrates werden in die Spezialkommission «Teilrevision Gemeindeordnung» zu wählen:
 - Grüne/glp-Fraktion: Cyrill Zosso
 - Die Mitte/Die Junge Mitte-Fraktion: Viktor Bienz
 - SP-Fraktion: Michael Portmann
 - FDP/Liberale Senioren-Fraktion: Matthias Erni
 - SVP-Fraktion: ?Zusätzlich werden die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber als beratende, nicht stimmberechtigtes Mitglieder in die Kommission gewählt.
3. Als Präsidentin / Präsident der Spezialkommission wird XXX gewählt.
4. Das Pflichtenheft vom 20. August 2024 wird genehmigt.

Kriens, 26. September 2024

Einwohnerrat Kriens

Michael Portmann
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber

Pflichtenheft der Spezialkommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung



1 Funktion

Die Kommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung ist eine nicht ständige Spezialkommission des Einwohnerrates gemäss Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates von Kriens vom 30. Juni 2016 (Stand vom 27. Mai 2021).

2 Aufgabe

Die Kommission erstellt zu Händen des Einwohnerrates eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle).
- Überprüfung § 9 (Erlöschung des Mandats, ev. neue Regelung)
- Überprüfung, ob in § 14 Abs. 2 folgender Satz gestrichen werden kann: «Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme». Falls keine Streichung, müsste dieses Reglement durch den Einwohnerrat noch erstellt werden (siehe Urnenabstimmung vom 4. März 2018).
- Überprüfung der erforderlichen Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiative und Referendum (§ 16 – 18, heute 500)
- Generelle Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates gemäss §§ 25 bis 30 (z.B. in § 26 Abs. 1 lit. a, ob die Legislaturzele dem Einwohnerrat nur zur Kenntnisnahme, und nicht mehr zur Genehmigung, unterbreitet werden sollen; oder zu § 30 Abs. lit e, ob die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates gestrichen werden kann).
- Überprüfung zu § 31 lit. f, ob Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates weiterhin dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen.
- Überprüfung des gesamten § 38 (Bürgerrechtskommission). Soll die BRK weiterhin eine parlamentarische Kommission bleiben, oder müssen allenfalls die BRK – Mitglieder nicht mehr Mitglieder des Einwohnerrates sein (aber von diesem gewählt werden?).
- Überprüfung der Anzahl der Mitglieder des Einwohnerrates, auch im Zusammenhang mit der allfälligen Aufspaltung der KBSG und der möglichen neuen Gestaltung der BRK.

Der Kommission steht es frei, dem Einwohnerrat noch weitere Anpassungen der Gemeindeordnung zu beantragen. Der Beschluss des Einwohnerrates zur Teilrevision der Ge-

meindeordnung untersteht basierend auf § 31 der Gemeindeordnung dem obligatorischem Referendum.

3 Wahlen und Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Einwohnerrates, wobei alle 5 Fraktionen vertreten sein müssen. Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium. Das Vizepräsidium wird durch die Kommissionen im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt. Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich. Gewählte bzw. bestimmte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Stadtpräsidentin ist beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Der Stadtschreiber ist beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission und unterstützt die Kommission in allen rechtlichen Fragestellungen. Zudem ist er für die Protokollierungs- und Sekretariatsarbeiten der Kommission verantwortlich.

4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt mit der Einsetzung vom 26. September 2024. Zur Bearbeitung wird mit 4 – 5 Sitzungen gerechnet. Die Arbeit der Spezialkommission soll bis spätestens Ende März 2025 abgeschlossen werden.

5 Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrats.

Die Kommission kann Mitglieder des Stadtrates sowie Verwaltungsmitarbeitende beiziehen.

Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse festhält.

6 Sitzungsgelder

Die Entschädigung für die Mitglieder Kommission erfolgt nach dem Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007.

7 Information und Amtsgeheimnis

Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt. Protokolle der Kommission sind vertraulich und dürfen nicht gegen aussen verwendet werden.

8. Inkrafttreten und Genehmigung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde vom Einwohnerrat am 26. September 2024 festgesetzt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Kriens, 26. September 2024

Einwohnerrat Kriens

Michael Portmann
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber